

Vorgaben für Prüfungen nach § 45 AllgStuPO (Portfolioprüfung)

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für Module mit der Prüfungsform Portfolioprüfung, der die Bestimmungen der AllgStuPO aus Sicht der Qualitätssicherung der Fakultät IV erläutert und präzisiert.¹ Es wurde in Zusammenarbeit der für die Qualitätssicherung zuständigen Stellen der Fakultät IV erstellt, d.h., Vertreter/innen der Ausbildungskommission, der Modulsachbearbeiterin, der Referentin für Studium und Lehre, sowie des Studiendekans. Es verfolgt mindestens die folgenden drei Anliegen:

1. Modulverantwortliche und Modulbeschreibende sollen Standard-Muster zur Verfügung gestellt bekommen, mit deren Hilfe sie schematisch AllgStuPO- und BerlHG-konforme Portfolioprüfungen für ihre Zwecke gestalten können.
2. Qualitätssichernde sollen die Möglichkeit bekommen, Modulbeschreibungen schnell auf die Konformität der Prüfungsformen testen zu können; bisher ist dies kaum möglich.
3. Studierende sollen auf Basis der Modulbeschreibungen realistisch einschätzen können, welche Erwartungen in einer Portfolioprüfung an sie gestellt werden und wie die Modulnote zustande kommt.

Dieses Dokument beruft sich hauptsächlich auf folgende Paragraphen in der AllgStuPO²:

- § 45 Absatz 2: "Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen."
- § 45 Absatz 3: "Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibung."

In Punkt 1 werden die Grundsätze für Prüfungselemente beschrieben, wie sie durch AllgStuPO und BerlHG implizit definiert werden. Die weiteren Punkte geben den Rahmen vor, mit denen Modulbeschreibungen von Portfolioprüfungen ordnungskonform und im Sinne der Qualitätssicherung ausgestaltet werden können. Punkt 2 schafft eine Kategorisierung von Prüfungselementen, Punkt 3 vereinheitlicht die Bewertung per standardisierten Notenschlüsseln und Punkt 4 klärt die gesetzlich erforderliche Abgrenzung zu anderen Prüfungsformen.

¹ Die AllgStuPO ist in diesem Bereich leider nicht immer klar genug, unvollständig und teilweise auch widersprüchlich, was der Tatsache geschuldet ist, dass die Ausgestaltung und Abstimmung der zugehörigen Paragraphen relativ spät im Entwicklungsprozess und daher auch zu kurz behandelt wurde.

² <https://gitlab.tubit.tu-berlin.de/freitagrunde/lesefassungen/blob/master/ASPO/DE/AllgStuPO.pdf>

1. Grundsätze

Die Bezeichnung eines Prüfungselements kann frei gewählt werden und soll die Art der Prüfung widerspiegeln. Für Prüfungselemente einer Portfolioprüfung gilt:

Die Prüfung erfolgt kompetenzorientiert.

Die Prüfung bewertet exemplarisch Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissen, die im Rahmen des Moduls vermittelt bzw. erarbeitet wurden.

Das Prüfungselement ist unabhängig.

Ein Prüfungselement muss unabhängig von anderen Prüfungselementen der Portfolioprüfung erbracht werden können. In jedem Prüfungselement muss, unabhängig von zuvor erbrachten Prüfungselementen, die volle Punktzahl erreichbar sein.

Die Prüfungsergebnisse müssen dokumentiert sein.

Das Zustandekommen der Bewertung muss anhand der Dokumentation der Prüfung nachvollziehbar und vollständig begründbar sein.

2. Kategorien

Prüfungselemente sind einer der folgenden Kategorien zuzuordnen: Ergebnisprüfung, Lernprozessevaluation und punktuelle Leistungsabfrage. Falls für ein gewünschtes Prüfungselement keine passende Kategorie gefunden werden kann, ist Rücksprache mit der Ausbildungskommission zu halten.

Die Kategorie eines Prüfungselements ist in der Modulbeschreibung vollständig ausgeschrieben vor der Bezeichnung des Prüfungselements anzugeben.

Ergebnisprüfung (Deliverable assessment)

Eine Ergebnisprüfung dokumentiert und bewertet das Ergebnis einer kontinuierlichen Arbeit. Beispiele für eine Ergebnisprüfung sind:

- Dokumentation
- Hausaufgabe
- Protokollierte praktische Leistung
- Entwurf
- Poster
- Code
- Referat/Vortrag/Präsentation

Lernprozessevaluation (Learning process review)

Prüfungselemente dieser Kategorie prüfen kontinuierlich den Lernprozess. Beispiele für eine Lernprozessevaluation sind:

- Beurteilte Laborarbeit
- Mündliche Rücksprache

Punktuelle Leistungsabfrage (Examination)

Ein Prüfungselement wird punktuell geleistet, wenn dieses unter ständiger Aufsicht mit Zeitvorgabe erbracht wird. Es dürfen maximal drei Prüfungselemente einer Portfolioprüfung aus dieser Kategorie stammen. Es darf nur ein Prüfungselement aus dieser Kategorie pro Tag durchgeführt werden. Beispiele für eine punktuelle Leistungsabfrage sind:

- Schriftlicher Test (Multiple-Choice-Test)
- Mündlicher Test

Beispiel 1: Auszug aus einer Modulbeschreibung, Abschnitt “Abschluss des Moduls”

Abschluss des Moduls

Benotung: benotet

Prüfungsform: Portfolioprüfung

Die Gesamtnote gemäß § 47 (2) AllgStuPO wird nach dem Notenschlüssel 3 der Fakultät IV ermittelt.

Programmierung eines sozialen Netzwerkes: Geprüft wird die Qualität des mit Kommentaren versehenen Quelltextes anhand der im Modul vermittelten Inhalte.

Dokumentation des Projekt-Codes: Geprüft wird die ausführliche Dokumentation, die separat vom Quelltext erstellt wird. In dieser sollen die nötigen Spezifikationen enthalten sein, sowie sinnvolle Anwendungsbeispiele geliefert werden.

Milestone-Rücksprache: Geprüft wird das Verständnis und die Umsetzung der vermittelten Entwicklungsmodelle. Hierfür legen Studierende ihre Ansätze dar und zeigen auf, wie sie diese verwirklichen wollen oder bereits verwirklicht haben.

Studienleistung	Punkte
(Ergebnisprüfung) Programmierung eines sozialen Netzwerkes	40
(Ergebnisprüfung) Dokumentation des Projekt-Codes	20
(Lernprozessevaluation) 4 Milestone-Rücksprachen à 10 Punkte	40

3. Punktesystem und Noten

Die Portfolioprüfung wird nach einem Punktesystem bewertet. Die elementare Punkteinheit einer Portfolioprüfung ist ein Portfoliopunkt. Zur Vereinheitlichung des Prüfungsverfahrens muss die Summe der erreichbaren Portfoliopunkte in einer Portfolioprüfung 100 ergeben. Diese 100 Portfoliopunkte werden auf die einzelnen Prüfungselemente aufgeteilt. Für die Ermittlung der Gesamtnote eines Moduls werden die erreichten Portfoliopunkte aller Prüfungselemente zusammengerechnet und nach einem gewählten Notenschlüssel in das klassische Notensystem (1,0 / 1,3 / 1,7 / ...) umgerechnet. Der gewählte Notenschlüssel muss in der Modulbeschreibung angegeben werden.

Es werden folgende drei Notenschlüssel zur Verwendung gestellt:

Notenschlüssel 1	
Mehr oder gleich 86	1,0
Mehr oder gleich 82	1,3
Mehr oder gleich 78	1,7
Mehr oder gleich 74	2,0
Mehr oder gleich 70	2,3
Mehr oder gleich 66	2,7
Mehr oder gleich 62	3,0
Mehr oder gleich 58	3,3
Mehr oder gleich 54	3,7
Mehr oder gleich 50	4,0
Weniger als 50	5,0

Notenschlüssel 2	
Mehr oder gleich 95	1,0
Mehr oder gleich 90	1,3
Mehr oder gleich 85	1,7
Mehr oder gleich 80	2,0
Mehr oder gleich 75	2,3
Mehr oder gleich 70	2,7
Mehr oder gleich 65	3,0
Mehr oder gleich 60	3,3
Mehr oder gleich 55	3,7
Mehr oder gleich 50	4,0
Weniger als 50	5,0

Notenschlüssel 3	
Mehr oder gleich 85	1,0
Mehr oder gleich 80	1,3
Mehr oder gleich 75	1,7
Mehr oder gleich 70	2,0
Mehr oder gleich 65	2,3
Mehr oder gleich 60	2,7
Mehr oder gleich 55	3,0
Mehr oder gleich 50	3,3
Mehr oder gleich 45	3,7
Mehr oder gleich 40	4,0
Weniger als 40	5,0

Auf diese Notenschlüssel kann in der Modulbeschreibung unter Angabe der entsprechenden Nummer referenziert werden. Soll ein anderer Notenschlüssel verwendet werden, so ist dieser vollständig definiert in der Modulbeschreibung anzugeben.

Jedem Prüfungselement wird eine Anzahl an maximal zu erreichenden Portfoliopunkten zugeordnet und in der Modulbeschreibung angegeben. Grundsätzlich sind Prüfungselemente atomar, das heißt, separat in der Modulbeschreibung aufzulisten. Sollen mehrere Leistungen desselben Prüfungselementes zusammengefasst werden, muss dies mit einem Multiplikator vor dem Prüfungselement und jeweiliger Punktzahl angegeben werden (wie im Beispiel 1 das dritte Prüfungselement).

Sollte in einem Prüfungselement eine feinere Bewertung als die ausgewiesenen Portfoliopunkte notwendig sein, so ist die Bewertung nach einem feineren System vorzunehmen und am Ende auf die ausgewiesenen Portfoliopunkte zu normieren. Die Umrechnung von erreichten Punkten auf Portfoliopunkte eines Prüfungselements soll hierbei grundsätzlich linear erfolgen. Wird von einer linearen Umrechnung in einem Prüfungselement abgewichen, ist dies in der Modulbeschreibung anzugeben. Es ist in einem solchen Abweichungsfall in der ersten Veranstaltung des Moduls klar zu kommunizieren, welche Leistungen für die einzelnen Prüfungselemente mindestens erbracht werden müssen, um das Modul zu bestehen.

Beispiel 2a: Feinere Bewertung eines Prüfungselements

In einer Portfolioprüfung ist ein schriftlicher Test mit 25 erreichbaren Portfoliopunkten vorgesehen. Für eine detailliertere Bewertung wird der Maßstab 100 Punkte angelegt. Der Test wird auf Basis der 100 Punkte kontrolliert und das Testergebnis mit einem Faktor von 0,25 auf die 25 Portfoliopunkte normiert. Die erreichten Punkte im Prüfungselement können dabei auf ganze Portfoliopunkte gerundet werden. Wird gerundet, ist das dabei verwendete Rundungsverfahren zu kommunizieren.

Beispiel 2b: Größere Bewertung eines Prüfungselements

In einer Portfolioprüfung ist eine mündliche Rücksprache mit 40 erreichbaren Portfoliopunkten vorgesehen. Für die Bewertung der mündlichen Rücksprache wird ein Maßstab mit 20 Punkten angelegt. Die Rücksprache wird auf Basis der 20 Punkte bewertet und das Ergebnis mit dem Faktor 2 auf 40 Punkte normiert.

4. Abgrenzung zu anderen Prüfungsformen

Wird zum Beispiel eine typische schriftliche Prüfung mit Hausaufgaben als Vorleistung in eine Portfolioprüfung übertragen, ergeben sich für Studierende und Prüfende häufig Nachteile. Einerseits sind Studierende gezwungen sich sehr früh für die Prüfung anzumelden, andererseits werden die Probleme der Wiederholbarkeit und Krankheit nur unzureichend durch die AllgStuPO behandelt. Dies spiegelt sich unter anderem in der überdurchschnittlich hohen Anzahl an Krankmeldungen in Portfolioprüfungen wider.

Es gilt laut § 45 Absatz 2 AllgStuPO die Einschränkung für jedes Prüfungselement, dass dieses nicht "dem inhaltlichen und/oder zeitlichen Umfang einer mündlichen Prüfung (§ 43) oder einer schriftlichen Prüfung (§ 44) entsprechen oder diese überschreiten" darf. Entsprechend gilt für die Kategorie "Punktuelle Leistungsabfrage" grundsätzlich:

- Der Umfang eines Prüfungselements aus dieser Kategorie soll 50 Portfoliopunkte nicht überschreiten
- Die Portfoliopunkte aller Prüfungselemente dieser Kategorie sollen summiert nicht 80 überschreiten

Für Prüfungselemente der Kategorien "Ergebnisprüfung" und "Lernprozessevaluation" gelten diese Regelungen nicht.

Abweichungen können zugelassen werden, sofern die Prüfung weder durch eine schriftliche Prüfung noch durch eine mündliche Prüfung, jeweils auch mit Vorleistung, ausreichend abgebildet werden kann. Die Modulverantwortlichen werden gebeten für ihre Module zu überprüfen, ob die Prüfungsformen *mündliche Prüfung mit Vorleistung* bzw. *schriftliche Prüfung mit Vorleistung* eine besser geeignete³ Prüfungsform als die Portfolioprüfung darstellen.

³ Ein häufiges Szenario für die *schriftliche Prüfung mit Vorleistungen* sind semesterbegleitende Hausaufgaben (Voraussetzung) und eine abschließende Klausur (Schriftliche Prüfung).